ENTERcloud Vereinbarung

<u>Präambel</u>

Mit dieser Vereinbarung sollen Inhalte, Abläufe und rechtliche Betrachtungen zu Leistungen im Bereich ASP (= Application Service Providing), SaaS (=Software as a Service), Cloud-Dienste, Hostingdienste und Verträge über die Bereitstellung von Software in der Cloud geregelt werden. Dabei werden etwa vereinbarte Gegebenheiten konkretisiert oder in ihrem Wesensgehalt oder Inhalt klargestellt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der ENTERcloud Vereinbarung finden auf die Leistungen im Bereich SaaS, ASP, Hosting, Cloud-Dienste und auf Verträge über die Bereitstellung von Software in der Cloud Anwendung und gelten gegenüber dem Auftraggeber ("Kunde") als Vertragsbestandteil, soweit nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Neben diesen Regelungen gelten ausschließlich die "ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Fassung ab 25.05.2019" von der ENTERBRAIN Software GmbH ("ENTERBRAIN") ergänzend. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wen ENTERBRAIN ihrer Geltung durch bevollmächtigte Vertreter ausdrücklich und schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ENTERBRAIN in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen ohne Vorbehalt ausführt.
- (3) Änderungen zu diesen Regelungen verhalten sich entsprechend den Reglungen der "ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Fassung ab 25.05.2019".

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Jede Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht daraus etwas anderes ergibt. ENTERBRAIN ist berechtigt, ein Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Erhalt bzw. Zugang bei ENTERBRAIN anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform oder konkludent durch Erbringung der Leistung erfolgen.

§ 3 Umfang der Leistungen

- (1) ENTERBRAIN stellt dem Kunden die vertraglich vereinbarte Software ("Software") gemäß den Nutzungsrechten dieser Bedingungen (§ 4) zur Onlinenutzung über ein Datennetz ("Datennetz") zur Verfügung. Die Software wird zu diesem Zweck von ENTERBRAIN auf einer Server-Infrastruktur bereitgestellt, die über das Datennetz für den Kunden erreichbar ist. Ein Benutzerhandbuch für die Software ist nicht geschuldet, es sei denn, es wurde eine dahingehende ausdrückliche und schriftliche oder in Textform festgehaltene Vereinbarung getroffen.
- (2) In der Leistungsbeschreibung in Textform ist abschließend beschrieben, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat. Ist keine gesonderte Leistungsbeschreibung in Textform angefertigt, richten sich die Inhalte nach den jeweils aktuellen Inhalten der jeweiligen Software oder Plattform. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Software dar.
- (3) Im Rahmen der Bereitstellung von Servern ist ENTERBRAIN berechtigt diese Leistung durch Dritte als Subunternehmer oder in anderweitiger Zusammenarbeit zu erbringen. Bei der Auswahl entsprechender Anbieter wird Wert auf die Sicherheit der Anlagen und Datennetze gelegt.
- (4) ENTERBRAIN verpflichtet sich zur Pflege der Software nach § 5 dieser Bedingungen und zur Erhaltung der Verfügbarkeit der Software gemäß § 6 dieser Bedingungen.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) ENTERBRAIN gewährt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software. Das Nutzungsrecht ist auf die Dauer des Vertrages beschränkt.
- (2) Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist. Dazu gehört das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die Installation oder das Speichern der Software auf Datenträger. Weitere Vervielfältigungen der Software dürfen nicht erstellt werden; eine Zulässigkeit nach urheberrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen. Die Rückübersetzung des überlassenen Codes der Software in andere Codeformen (Dekompilierung), das Rückerschließen der unterschiedlichen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) oder Handlungen zur Erzeugung oder zum Zugang zum Quellcode vollständig oder in Teilen sind verboten. Die Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm gemäß urheberrechtlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

- (4) Bei einer missbräuchlichen Nutzung der Software durch den Kunden oder durch einen Dritten, dem der Kunde die Nutzung ermöglicht hat, entfallen die Nutzungsrechte.
- (5) Es ist dem Kunden nicht gestattet, Unbefugten und Dritten den Onlinezugang und die Nutzung der Software zu ermöglichen.
- (6) Die dem Kunden gewährten Nutzungsrechte entfallen, wenn und solange die vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Software nicht oder nicht fristgerecht an ENTERBRAIN gezahlt wird. Darüber hinaus hat ENTERBRAIN bei nicht oder nicht fristgerechter Zahlung der vereinbarten Vergütung das Recht, den Onlinezugang des Kunden zur Software sofort und ohne Mahnung zu sperren.

§ 5 Instandhaltung der Software

ENTERBRAIN führt die Pflege der Software durch. Die Pflegeleistungen sind auf den Erhalt der Gebrauchsfähigkeit der Software zu dem im Vertrag bestimmten Zweck beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Erhalt der Gebrauchsfähigkeit bezieht sich auf das Beseitigen von Mängeln und das Anpassen der Software an die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Nicht betroffen von gesetzlich anzupassenden Inhalten sind insbesondere die Anwendung der Software im Einzelfall sowie die gesetzeskonforme individuelle Verwaltung der enthaltenen Daten. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich dem Grunde nach auf die Entwicklung der Programminhalte. ENTERBRAIN bestimmt die Art und Weise der Pflegeleistungen (z.B. Individual-programmierungen, Updates usw.) unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Kunden selbst.

§ 6 Verfügbarkeit der Software

- (1) ENTERBRAIN gewährleistet eine Erreichbarkeit der Software von der Server-Infrastruktur des Rechenzentrums bis zum Übergabepunkt in das öffentliche bzw. das vereinbarte Datennetz von 98% im Jahresmittel für jedes Kalenderjahr. Störungen bei einzelnen Anwendern sind nicht im Verbund, sondern betreffend die Ausfallzeiten im Jahresmittel separat nach Anwender zu betrachten.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, die nicht im Verantwortungs- oder Einflussbereich von ENTERBRAIN liegen (z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Streik, Arbeitskämpfe, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist sowie Zeiten nach den Folgesätzen dieses Absatzes. Der Zugang kann durch ENTERBRAIN beschränkt werden, wenn Wartungen des Systems, technische Änderungen, die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung von Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten es erfordern. Die Erreichbarkeit kann wegen der Wartung der Software und der Serverinfrastruktur insbesondere in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 07:00 Uhr einneschränkt sein

§ 7 Nutzungsrechte an Updates und Upgrades

Installiert ENTERBRAIN Updates oder Upgrades der Software, so gewährt ENTERBRAIN dem Kunden daran das Recht zur Nutzung in dem Umfang, wie es der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Software gemäß den Regelungen in § 4 dieser Bedingungen innehat. Die sonstigen Inhalte dieser Bedingungen gelten für Updates und Upgrades entsprechend. Updates und Upgrades sind grundsätzlich Teil einer separaten Vereinbarung zur Softwarepflege.

§ 8 Datensicherung

- (1) Die von dem Kunden in dem für ihn eingerichteten Freigabebereich auf dem Speicher-System der Infrastruktur der Server des Rechenzentrums gespeicherten Daten werden zu den Zeiten und Bedingungen des Rechenzentrums grundsätzlich täglich zwischen 21:00 und 05:00 Uhr in Dateiform gesichert. Betreffend notwendige Wiederherstellungen von Daten bleiben die Daten für die Dauer von einem bis zu sieben Tagen nach der Datensicherung gespeichert. Mit Ablauf des Speicherzeitraumes werden die Daten unwiederbringlich gelöscht.
- (2) Die Datensicherung ersetzt nicht eine ordnungsgemäße Archivierung der Daten im steuerrechtlichen Sinn, entbindet nicht von einer ordnungsgemäßen Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden und gewährleistet nicht die Einhaltung der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, soweit entsprechende Leistungen nicht durch vertragliche Vereinbarungen durch ENTERBRAIN gegenüber dem Kunden zu erbringen sind.
- (3) Rückübertragungen der gesicherten Daten in das System des Kunden erfolgen im Auftrag des Kunden gegen gesonderte Vergütung gemäß der jeweils geltenden Preisliste oder Stundensätze für Dienstleistungen von ENTERBRAIN. Rückübertragungen wegen eines von ENTERBRAIN zu vertretenen Grundes erfolgen für den Kunden unentgeltlich.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine im Rahmen des Vertrages zum Einsatz kommende Hard- und Software bzw. die zur Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen beanspruchte Hard- und Software für die Onlinenutzung der vertragsgegenständlichen Software technisch geeignet ist und mit der Hard- und Software, mit der ENTERBRAIN ihre Vertragsleistungen erbringt, kompatibel ist. ENTERBRAIN haftet insoweit und insbesondere nicht für Eignung, Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der Hard- und Software des Kunden.
- (2) Es ist durch den Kunden dafür zu sorgen, dass seine Kontakt- und Firmendaten dauerhaft aktuell gehalten werden, damit seitens ENTERBRAIN die vereinbarte Leistung dauerhaft erbracht werden kann.

ENTERcloud Vereinbarung vertraulich Seite 1 von 2

- (3) Der kundenseitige Onlineanschluss an das Internet bzw. an das Datennetz und sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten liegen in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um seinen Onlinezugang zur Software zu schützen und die Onlinenutzung der Software durch Dritte zu verhindern.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich den zur Verfügung gestellten Speicherplatz nicht in Berührung mit rechtswidrigen, die Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalten zu bringen. Eine Berührung nach Satz 1 kann etwa im Rahmen des Ablegens der Inhalte auf dem Speicherplatz oder durch den Versand oder Empfang etwaiger Inhalte über ein den Speicherplatz nutzendes Kommunikationssystem vorliegen. Der Kunde wird ENTERBRAIN von Ansprüchen Dritter freistellen, welche aus vertragswidrigem Verhalten nach diesem Absatz entstehen.
- (5) Unabhängig von Verpflichtungen von ENTERBRAIN ist der Kunde selbst für die Eingabe und Pflege seiner Daten im Rahmen der Nutzung der betreffenden Anwendungen verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, seine Daten vor der Eingabe oder vor sonstigem Ablegen auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- (6) Inhalte, die der Kunde auf dem von ihm angemieteten Speicherplatz ablegt, können urheberrechtlich oder datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt ENTERBRAIN hiermit das Recht ein, diese Daten auf Anfrage des Kunden über das Internet zugänglich zu machen und diese im Rahmen der Übermittlung sowie im Rahmen der Datensicherung zu vervielfältigen.
- (7) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Verletzt der Kunde wiederholt oder wesentliche Mitwirkungspflichten, so ist ENTERBRAIN nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Liegt eine wiederholte oder schwerwiegende Pflichtverletzung durch den Kunden vor, ist ENTERBRAIN berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

§ 10 Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen des Kunden an ENTERBRAIN sind monatlich oder nach anderweitig vereinbarten Zeiträumen im Voraus zu entrichten.
- (2) Wenn der Auftragnehmer aus eigenem Antrieb und eigener Kalkulation Preise unabhängig von Absatz 1 ändern will, wird er 2 Monate vor Ablauf des vorangehenden Vertragsjahres die neuen beabsichtigten Preise für das darauf folgende Vertragsjahr mitteilen. Der Auftraggeber wird sodann mit dem Auftragnehmer über eine Änderung der Preise und Gebühren verhandeln.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

ENTERBRAIN muss Weisungen und sonstig kundenseitig eingebrachte Teile eines Auftrages etwa zur Aus- oder Durchführung des Auftrages sowie Daten im Rahmen der Nutzung von Leistungen oder Lieferungen nicht auf Verletzungen von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechten überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet ENTERBRAIN von allen Ansprüchen Dritter wegen einer derartigen Rechtsverletzung freizustellen.

§ 12 Lieferfrist/ Zugang zur Nutzung

Sofern eine automatische durch den Kunden durchzuführende Registrierung mit anschließender Nutzung der Software durch den Kunden (noch) nicht möglich ist oder ein Leistungsbezug anderweitig erfolgt oder erfolgen soll, beginnt die Lieferfrist mit dem Tage der Vereinbarung in Schrift- oder Textform und der Liefertermin ist der Tag, an dem der Zugang zur Nutzung ermöglicht ist.

§ 13 Kündigung

- (1) ENTERBRAIN ist zu einer Kündigung dieser Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, falls der Kunde
 - a) die fälligen Zahlungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Anmahnung der überfälligen Zahlungen begleicht, oder
 - b) die Zwangsvollstreckung hinsichtlich von Vermögensgegenständen des Kunden betrieben wird oder dieser zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Kunden das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder beantragt wird, oder
 - c) in sonstiger Weise diese Vereinbarung schwerwiegend oder dauernd verletzt und die Vertragsverletzung nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den Auftragnehmer abstellt.
- (2) Unmittelbar bei Kündigung dieser Vereinbarung werden alle noch offenen Beträge sofort fällig, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an ENTERBRAIN zu zahlen sind.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung lässt die übrigen Vertragsbeziehungen zwischen ENTERBRAIN und dem Kunden unberührt.

§ 14 Gewährleistung

(1) Für die Gewährleistung gelten die Bestimmungen des Mietrechts gemäß §§ 535 ff. BGB. Die verschuldensunabhängige Haftung von ENTERBRAIN gem.

- § 536 Abs.1 BGB ist ausgeschlossen; bereicherungsrechtliche Ansprüche sind vorbehalten.
- (2) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel im Rahmen von § 536a Abs.1 BGB wird ausgeschlossen.
- (3) Mögliche Mängel oder Störungen sind ENTERBRAIN durch den Kunden unverzüglich in nachvollziehbarer Weise, so dass der Mangel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar ist, in Textform also etwa schriftlich oder als E-Mail mitzuteilen. Im Rahmen dieser Informationen sind insbesondere die Arbeitsschritte, die ursächlich für die aufgetretene Störung sind oder der betreffenden Störung voranstehen, die Erscheinungsweise wie auch die Auswirkung der Störung zu beschreiben. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist ENTERBRAIN berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software etwa im Rahmen Updates oder Patches zur Verfügung zu stellen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt, oder eine Ausweichlösung zu entwickeln.
- (4) ENTERBRAIN hat einen Mangel nicht zu vertreten, der auf einer fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Kunden im Sinne des § 9 dieses Vertrages beruht.
- (5) Solange die Erreichbarkeit der Software zur Onlinenutzung während der Betriebszeiten aufgrund der Beseitigung von Mängeln, für die ENTERBRAIN haftbar ist, für die Dauer von bis zu 48 zusammenhängenden Stunden nicht möglich ist, ist das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB und das Recht zur Minderung der Vergütung ausgeschlossen.
- (6) Ist der Kunde Unternehmer, so ist ENTERBRAIN im Falle eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und dabei nach Wahl von ENTERBRAIN zur Beseitigung eines Mangels ("Nachbesserung") oder zur Ersatzlieferung.

§ 15 Haftung

- (1) ENTERBRAIN haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der in die Vertragssoftware durch den Kunden eingegebenen Daten und der daraus resultierenden Fehler.
- (2) ENTERBRAIN haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der externen Datenleitungen von und zu seinen Servern, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, Störungen beim jeweiligen Leitungsanbieter sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen. (3) ENTERBRAIN haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von ENTERBRAIN für Datenverlust - soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ENTERBRAIN verursacht - wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.

§ 16 Geltung der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den Inhalten dieser Vereinbarung gelten die "ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019".

Stand Mai 2019

ENTERcloud Vereinbarung vertraulich Seite 2 von 2